



Stadt Lauta
Landkreis Bautzen

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Bibliotheken der Stadt Lauta
(Benutzungsordnung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V. mit dem § 9 Abschnitt 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lauta am 12.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Bibliothek
- § 3 Arbeit der Bibliothek
- § 4 Formen der Benutzung
- § 5 Anmeldung
- § 6 Benutzerausweis
- § 7 Ausleihe
- § 8 Verhalten in den Räumlichkeiten der Bibliothek
- § 9 Behandlung der Medien und Haftung
- § 10 Verspätete Rückgabe
- § 11 Gebühren, Entgelte
- § 12 Ausschluss von der Benutzung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 Gebührenordnung der Stadtbibliothek Lauta

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung und Ausleihe von Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften, Musikalien sowie anderen Sammelobjekten (im Folgenden Medien genannt), die zum Bestand der Bibliothek Lauta gehören. Sie regelt auch die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten dieser Bibliothek.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek der Stadt Lauta mit ihren zwei Standorten: Lauta, Mittelstraße 36 und Lauta, OT Torno, Schulstraße 7 b (Haus der Begegnung). Die Bibliothek wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (3) Zwischen der Bibliothek und deren Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet, auf dessen Grundlage die Bibliothek genutzt werden kann.

§ 2 Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek erwirbt und erschließt ihre Medieneinheiten für eine umfassende Benutzung mit dem Ziel, Bedürfnisse der Bürger nach Freizeittätigkeit zu fördern, Aus- und Weiterbildung zu unterstützen und Meinungsbildung zu ermöglichen.
- (2) Die Mitarbeiter erteilen, entsprechend ihrer Möglichkeiten, Sachauskünfte.
- (3) Ebenfalls helfen sie dem Benutzer durch individuelle Beratung und Auskunftserteilung, das Angebot der Bibliothek zu nutzen.

§ 3 Arbeit der Bibliothek

- (1) Die Stadtverwaltung legt die Öffnungszeiten so fest, dass für die Mehrzahl der Bürger günstige Benutzungsmöglichkeiten gewährleistet sind und die Bibliothek auch außerhalb der Arbeits- bzw. Schulzeit genutzt werden kann.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

<u>Standort Lauta, Mittelstraße 36</u>	Dienstag	10:00 bis 18:00 Uhr
	Donnerstag	13:00 bis 18:00 Uhr

<u>Standort Lauta, OT Torno, Schulstraße 7 b</u>	Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
--	----------	---------------------

- (3) Sie bietet den Bestand nach Sachgebieten und Teile des Bestandes nach Themen geordnet dar.
- (4) Sie vermittelt über ihren eigenen Bestand hinaus im Leihverkehr Literatur und Medien.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Bestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Benutzer sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihand-Benutzung aufgestellten Bänden zu entnehmen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (4) Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (5) Die Bibliothek hat das Recht, für die Benutzung einzelner Bestände / Dienstleistungen besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 5 Anmeldungen

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter der Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an.
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter.
- (2) Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.

- (3) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 6 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis ist nach Entrichtung der Ausstellungsgebühr gemäß Gebührenordnung (Anlage 1) gültig, bei Kindern und Jugendlichen gilt er bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Bibliothek und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich den Mitarbeitern der Bibliothek mitzuteilen.
- (4) Ein Ersatzausweis kann gegen Gebühr ausgestellt werden.

§ 7 Ausleihe

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich oder telefonisch bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Über die Anzahl wird durch Aushang in den Bibliotheksräumen informiert.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (6) Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 8 Verhalten in den Räumlichkeiten der Bibliothek

- (1) Der Benutzer hat die Hausordnung zu beachten, die in den Räumen der Bibliothek aushängt.
- (2) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Rauchen, essen und das Mitbringen von Tieren sind in der Bibliothek nicht erlaubt.

§ 9 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Beschädigungen sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (4) Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie sonstigen von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden.
- (5) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (8) Die Bibliothek haftet für die bei Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bibliothek zurückzuführen sind.

§ 10 Verspätete Rückgabe

- (1) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Portokosten zu erstatten.
- (2) Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 3. Mahnung, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr, in Rechnung gestellt.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 11 Gebühren, Entgelte

Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und / oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig werden damit die bestehenden Satzungen (Benutzungsordnung der Bibliothek der Stadt Lauta, Beschluss-Nr.: 7-56/2000 vom 13.09.2000, Gebührenordnung Beschluss-Nr.: 7-57/2000 vom 13.09.2000 und Gebührenordnung für die Bibliothek der ehemaligen Gemeinde Leippe-Torno Beschluss-Nr.: 22-9/1997 vom 19.12.1997) außer Kraft gesetzt.

Anlage 1

Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Lauta

1. Jahresgebühren

Jahresausweis für Erwachsene für 12 Monate 10,00 EUR

Ermäßigter Jahresausweis
(Schüler 16 - 18 Jahre, Studenten, Sozialhilfe- und
Arbeitslosenhilfeempfänger) 5,00 EUR

Partnerkarte 5,00 EUR

Jahresgebührenbefreiung
(Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre /
Schüler - mit Schülerschein)

2. **Ausstellung eines Ersatzausweises** 2,00 EUR

3. Grundgebühr bei einmaliger Buchausleihe im Jahr

Erwachsene 2,00 EUR

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 1,00 EUR

4. Säumnisgebühren

Säumnisgebühr bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium

- für die 1. Woche (1. Mahnung) 1,00 EUR
- für die 2. Woche (2. Mahnung) 2,00 EUR
- für die 3. Woche (3. Mahnung) 4,50 EUR

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen die halbe Gebühr.

5. **Schriftliche Mahnung** 0,50 EUR

6. **Ermittlung der aktuellen Adresse** 2,50 EUR

7. **Abholung durch den Amtsboten der Stadt Lauta** 10,00 EUR

8. Kostenerstattung

Der Verursacher von Schäden haftet in voller Höhe des Schadens.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.